

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1

Geschäftszeichen:
BHBRJagd-2020-259410/38-HF

Bearbeiter/-in: Mag. Johanna Hofinger
Tel: +43 7722 803-60510
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Braunau, 11.01.2021

Eingetroffen 13.1.2021

**Graureiher-Zwangsabschüsse 2020/2021;
Auskunftsbegehren des Herrn Ernst Sperl,
Achleiten 139, 4752 Riedau –
Antrag auf Übermittlung der Anträge –
Abweisung**

B e s c h e i d

Mit Eingabe (E-Mail) vom 30.11.2020 hat Herr Ernst Sperl einen auf § 16 Abs.6 Oö. Umweltschutzgesetz gestützten Antrag auf Übermittlung der Bescheide samt Entscheidungsgrundlagen (Antrag, Stellungnahmen, Gutachten, ...) zu den Graureiher-Zwangsabschüssen mit den GZ BHBRJagd-2020-259410/10, BHBRJagd-2020-259410/11 und BHBRJagd-2020-259410/12 eingebracht.

Mit E-Mail vom 05.12.2020 wurden Herrn Sperl die Bescheide sowie die Stellungnahme des fischereifachlichen Amtssachverständigen übermittelt und gleichzeitig zu den angeforderten Anträgen mitgeteilt, dass diese keine Umweltinformation iSd § 13 Oö. Umweltschutzgesetz darstellen und somit nicht aufgrund des Oö. Umweltschutzgesetzes zur Verfügung gestellt werden können.

Herr Ernst Sperl hat daraufhin mit E-Mail vom 04.01.2021 sein Begehren auf Zustellung des Antrages, dem mit dem Bescheid mit der Geschäftszahl BHBRJagd-2020-259410/12 entsprochen wurde, wiederholt.

Über diesen Antrag ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als Organ der Oö. Landesverwaltung folgender

S p r u c h

Der Antrag vom 30.11.2020 bzw. 04.01.2021 auf Übermittlung des Antrages, dem mit dem Bescheid mit der Geschäftszahl BHBRJagd-2020-259410/12 entsprochen wurde, wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§§ 19 iVm 13 Oö. Umweltschutzgesetz, LGBl.Nr. 84/1996 idgF



Begründung

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheiden vom 29.09.2020, BHBRJagd-2020-259410/10, BHBRJagd-2020-259410/11 und BHBRJagd-2020-259410/12 hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau Zwangsabschlüsse von Graureihern gemäß § 48 Abs. 2 und 3 lit. b, § 49 Abs. 2 und 3 des Oö. Jagdgesetzes 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idgF angeordnet. Diese Bescheide wurden auf der für berechnigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) gemäß § 91a Oö. Jagdgesetz kundgemacht.

000050/Blatt 2

Mit Eingabe (E-Mail) vom 30.11.2020 hat Herr Ernst Sperl einen auf § 16 Abs. 6 Oö. Umweltschutzgesetz gestützten Antrag auf Übermittlung der Bescheide samt Entscheidungsgrundlagen (Antrag, Stellungnahmen, Gutachten, ...) zu den Graureiher-Zwangsabschlüssen mit den GZ BHBRJagd-2020-259410/10, BHBRJagd-2020-259410/11 und BHBRJagd-2020-259410/12 eingebracht. [E-Mail vom 30.11.2020]

Mit E-Mail vom 05.12.2020 wurden Herrn Sperl von der Bezirkshauptmannschaft Braunau die o.a. Bescheide sowie die zugrundeliegende Stellungnahme des fischereifachlichen Amtssachverständigen übermittelt und gleichzeitig zu den angeforderten Anträgen mitgeteilt, dass diese keine Umweltinformation iSd § 13 Oö. Umweltschutzgesetz darstellen und somit nicht aufgrund des Oö. Umweltschutzgesetzes zur Verfügung gestellt werden können. [E-Mail vom 05.12.2020]

Herr Ernst Sperl hat daraufhin mit E-Mail vom 04.01.2021 sein Begehren auf Zustellung des Antrages, dem mit dem Bescheid mit der Geschäftszahl BHBRJagd-2020-259410/12 entsprochen wurde, wiederholt. Dazu führte er wie folgt begründend aus:

„Sehr geehrte Damen und Herrn,
danke für die mit Mail 5.12.2020 zugesandten Bescheide und Gutachten der Sachverständigen zu Graureiher Zwangsabschlüssen.
Zu den angeforderten Anträgen dazu haben Sie „mitgeteilt, dass diese keine Umweltinformation iSd § 13 Oö. Umweltschutzgesetz darstellen und somit nicht aufgrund des Oö. Umweltschutzgesetzes zur Verfügung gestellt werden können.“
Diese Rechtsansicht teile ich nicht. Ein Antrag zur Tötung von Graureihern ist Teil des Verwaltungsaktes, der damit anzulegen war. Verwaltungsakte sind im § 13 Ziffer 3 Oö. USchG als Umweltinformation definiert. Zwangsabschlüsse von Graureihern wirken sich auf die Umwelt aus.
Anträge auf Tötung von Graureihern enthalten Umweltinformationen, zum Beispiel Art und Höhe der Schäden, den Ort der Schäden und bisherige Abwehrmaßnahmen. Begehrt wird eine Kopie des Antrages. Mitteilungen von Umweltinformation sind grundsätzlich in der vom Informationssuchenden verlangten Form zu erteilen (VwGH Ra 2015/10/0104 vom 25.05.2016 RZ 19).
Ich wiederhole daher mein Begehren auf Zusendung des Antrages, dem mit Bescheid Geschäftszahl BHBRJagd-2020-259410/12 entsprochen wurde.
Ich möchte die Informationen veröffentlichen. Bitte schwärzen/löschen Sie schutzwürdige personenbezogene Daten.
Wenn dem Begehren nicht entsprochen wird, erlassen Sie bitte einen Bescheid (§19 Oö. USchG).
Einer Corona-bedingten Verlängerung der Auskunftsfrist stimme ich zu.“
[E-Mail vom 04.01.2021]

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den in eckigen Klammern [] angeführten Beweismitteln.

3. Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu würdigen:

Der Antragsteller stützt sein Begehren auf Übermittlung der den Graureiher-Abschlüssen zugrundeliegenden Anträge auf § 13 Z 3 Oö. Umweltschutzgesetz.

Der Zugang zu Informationen über die Umwelt ist im III. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes geregelt.

Gemäß § 13 leg cit sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 14 leg. cit. normiert, welche Stellen informationspflichtige Stellen im Sinn dieses Landesgesetzes sind. Demnach sind informationspflichtige Stellen – soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind –

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. [...]

Gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. wird das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat. Gemäß § 15 Abs.2 Oö. Umweltschutzgesetz unterliegen dem freien Zugang jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 13 Z. 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.



§ 16 leg. cit. regelt die Mitteilungspflicht. Demnach gemäß Abs. 1 das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen schriftlich – oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint – mündlich gestellt werden. [...] Gemäß § 16 Abs. 6 leg. cit. ist dem Begehren ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger von der oder dem Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist die oder der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

000050/Blatt 3

Gemäß § 17 Abs. 1 leg. cit. darf die Mitteilung von Umweltinformationen unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

Gemäß § 17 Abs. 2 sind andere als die im § 15 Abs. 2 genannten Umweltinformationen unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

[...]

Gemäß § 17 Abs. 4 sind die im Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit ist für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 und 1a das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist, gem. Abs. 3 Z 4 ist zur Bescheiderlassung wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Zur Beurteilung eines Anspruchs auf Zugang zu einer Umweltinformation ist vorweg zu klären, ob es sich bei der begehrten Information überhaupt um eine Umweltinformation iSd § 13 Oö.

Umweltschutzgesetz handelt. Der Antragsteller begehrte im Konkreten die Übermittlung von Anträgen, aufgrund derer Zwangsabschlüsse von Graureihern angeordnet wurden.

Der Antragsteller stützt seinen Anspruch auf § 13 Z 3 Oö. Umweltschutzgesetz, wonach Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz, sind.

Der Antragsteller argumentiert dahingehend, dass der Antrag „Teil des Verwaltungsaktes, der damit anzulegen war“ sei. „Verwaltungsakte sind im § 13 Ziffer 3 OÖ. USchG als Umweltinformation definiert“. Der Antragsteller vertritt daher die Auffassung, dass mit Verwaltungsakt iSd § 13 Z 3 Oö. Umweltschutzgesetz der Behördenakt im Sinne der bei der Behörde angelegten Sammlung sämtlicher Ein- und Ausgangsstücke sowie Aktenvermerke und dergleichen, die das gegenständliche Verwaltungsverfahren betreffen, gemeint ist.

§ 2 Z 3 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idgF enthält den gleichen Wortlaut wie § 13 Z 3 Oö. Umweltschutzgesetz.

Die dem UIG zugrundeliegende Regierungsvorlage definiert dazu wie folgt: Der Begriff der „Verwaltungsakte“ (insbesondere Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte etc.) entspricht innerhalb der österreichischen Rechtsordnung am ehesten dem in der Richtlinie 90/313/EWG verwendeten Begriff der „verwaltungstechnischen Maßnahmen“, worunter das Handeln der Verwaltung (Genehmigungen, Kontrollmaßnahmen etc.) verstanden wird (vgl. ErlRV 645 BlgNR XVIII. GP, 13).

Da das Oö. Umweltschutzgesetz die landesgesetzliche Umsetzung der o.a. Richtlinie darstellt, sind die o.a. Erwägungen zum UIG vollinhaltlich auch auf die Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes umzulegen.

Demnach ist aber ein von einer von einer Verwaltungsbehörde verschiedenen Person gestellter Antrag, welcher auf die Auslösung eines solchen Handelns einer Verwaltungsbehörde gerichtet ist, nicht als „Verwaltungsakt“ und folglich nicht als Umweltinformation iSd § 2 Z 3 UIG bzw. § 13 Z 3 Oö. Umweltschutzgesetz zu definieren, da damit ja nicht eine Verwaltungsbehörde, sondern bspw. eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gehandelt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Übermittlung der Anträge mangels Vorliegen einer Umweltinformation iSd § 13 Z 3 Oö. Umweltschutzgesetz zu versagen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Braunau am Inn > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].



4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

000050/Blatt 4

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Johanna Hofinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.